



Abteilung II
B-4246/2024

Urteil vom 8. Juli 2025

Besetzung

Richterin Chiara Piras (Vorsitz),
Richterin Vera Marantelli, Richter David Aschmann,
Gerichtsschreiber Okan Yildiz.

Parteien

Cultivated Biosciences SA,
c/o AgriCo,
Route de la Petite-Glan 20, 1566 St-Aubin FR,
vertreten durch Dr. iur. Raphael Nusser, Rechtsanwalt,
PRINS Intellectual Property AG,
Brandschenkestrasse 150, Postfach 1739, 8027 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE,
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Markeneintragungsgesuch CH 10026/2022 CULTIVATED.

Sachverhalt:**A.**

A.a Am 28. Juli 2022 meldete die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz das Zeichen "CULTIVATED" für verschiedene Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 3, 5, 29, 30, 42 und 44 zur Eintragung in das Schweizerische Markenregister an (Gesuch Nr. 10026/2022).

A.b Mit Schreiben vom 29. November 2022 beanstandete die Vorinstanz das Eintragungsgesuch aufgrund des Vorliegens absoluter Ausschlussgründe. Sie erwog insbesondere, das beantragte Zeichen habe in Verbindung mit bestimmten Waren und Dienstleistungen einen direkt beschreibenden Charakter und sei nicht unterscheidungskräftig.

A.c Am 20. Januar 2023 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zur vorinstanzlichen Beanstandung vom 29. November 2022.

A.d Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 führte die Vorinstanz eine erneute materielle Prüfung durch und passte die Liste der Waren, für welche das Zeichen zurückgewiesen wurde, an, weil sie eine neue Bedeutung des englischen Wortes "cultivated" geltend machte. Sie ergänze ihren Standpunkt und führte aus, das Zeichen sei in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen, für die es zurückgewiesen wurde, ausserdem freihaltebedürftig.

A.e Mit Stellungnahme vom 21. August 2023 machte die Beschwerdeführerin geltend, die zweite Beanstandung der Vorinstanz sei willkürlich sowie wider Treu und Glauben, und bestritt den beschreibenden Charakter des Zeichens für die infrage stehenden Waren.

A.f Mit Mitteilung vom 27. September 2023 hielt die Vorinstanz an ihrer Auffassung in ihrer Beanstandung vom 16. Februar 2023 fest.

A.g Am 12. Februar 2024 rügte die Beschwerdeführerin, der Vorhalt bezüglich der Lebensmittel in den Klassen 29 und 30 sei völlig willkürlich, und reichte verschiedene Anpassungen des Warenverzeichnisses ein.

A.h Mit Verfügung vom 4. Juni 2024 wies die Vorinstanz das Markeneintragungsgesuch Nr. 10026/2022 "CULTIVATED" für die folgenden Waren ab:

Klasse 1: Biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke; biologische Zusätze für die Lebensmittelindustrie; Hefe, Hefepilze und Fette für die Lebensmittelindustrie; pilzliche Organismen für die Lebensmittelindustrie; alle vorgenannten Waren in dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs.

Klasse 5: Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe, Hefepilzen und Fetten.

Klasse 29: Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speisefette; Speisefett-Ersatz; MilCHFett-Ersatz; Fette und Fett-Ersatzprodukte für die menschliche Ernährung; alle vorgenannten Waren in dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs.

Klasse 30: Hefe.

Für die übrigen, von der Beschwerdeführerin zum Schutz angemeldeten Waren in den Klassen 3, 5, 29, 30, 42 und 44 liess die Vorinstanz das Zeichen zum Markenschutz zu.

B.

Mit Beschwerde vom 4. Juli 2024 beantragte die Beschwerdeführerin, die Verfügung der Vorinstanz vom 4. Juni 2024 betreffend die teilweise Schutzverweigerung des Markeneintragungsgesuchs Nr. 10026/2022 "CULTIVATED" sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, das Zeichen für sämtliche bezeichnete Waren der Klassen 1, 5, 29 sowie 30 als Marke einzutragen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz.

C.

Mit Vernehmlassung vom 19. November 2024 beantragte die Vorinstanz die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin.

D.

Mit Replik vom 10. Januar 2024 (*recte*: 2025) hielt die Beschwerdeführerin an ihren Rechtsbegehren sowie Ausführungen fest und stellte den prozessualen Antrag, es seien die Beilagen 22-26 der Vernehmlassung vom 19. November 2024 aus dem Recht zu weisen (Ziffer 1), sowie den Eventualantrag, diese seien von der Vorinstanz neu einzureichen (Ziffer 2). Zudem beantragte sie, es sei ihr bei Gutheissung des Eventualantrages eine kurze Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme auf die Beilagen 22-26 respektive zur Vernehmlassung einzuräumen (Ziffer 3).

E.

Mit Instruktionsverfügung vom 15. Januar 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht den prozessualen Antrag der Replik, es seien die Beilagen 22-26 der Vernehmlassung vom 19. November 2024 aus dem Recht zu weisen (Ziffer 1), sowie den Eventualantrag, diese seien von der Vorinstanz neu einzureichen (Ziffer 2), ab und schrieb den prozessualen Antrag auf Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zu den Beilagen 22-26 respektive zur Vernehmlassung bei Guttheissung des Eventualantrags (Ziffer 3) als gegenstandslos ab.

F.

Mit Eingabe vom 5. Februar 2025 verzichtete die Vorinstanz auf die Einreichung einer Duplik.

G.

Mit nachträglicher Eingabe vom 20. Februar 2024 (*recte*: 2025) hielt die Beschwerdeführerin an ihren Rechtsbegehren fest und führte ihren Standpunkt weiter aus.

H.

Auf die entscheidungswesentlichen Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz in Markensachen zuständig (Art. 31 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

2.

2.1 Zu prüfen ist, ob das angemeldete Zeichen in Bezug auf die Waren, für die das Markeneintragungsgesuch abgewiesen wurde (vgl. E. 2.2 hiernach), beschreibend ist. Ferner ist streitig, ob das Zeichen freihaltebedürftig ist, ob es sich vorliegend um einen einzutragenden Grenzfall handelt und ob von der Vorinstanz der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wurde.

2.2 Vorliegend ist die Eintragung des Zeichens für folgende Waren strittig:

Klasse 1: Biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke; biologische Zusätze für die Lebensmittelindustrie; Hefe, Hefepilze und Fette für die Lebensmittelindustrie; pilzliche Organismen für die Lebensmittelindustrie; alle vorgenannten Waren in dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs.

Klasse 5: Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe, Hefepilzen und Fetten.

Klasse 29: Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speisefette; Speisefett-Ersatz; MilCHFett-Ersatz; Fette und Fett-Ersatzprodukte für die menschliche Ernährung; alle vorgenannten Waren in dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs.

Klasse 30: Hefe.

3.

3.1 Die Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben [Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11]). Sie ermöglicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern, ein einmal geschätztes Produkt in der Menge des Angebots wiederzuerkennen (BGE 150 III 188 E. 5.5.1 "Rolex"; 148 III 257 E. 6.2.1 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 122 III 382 E. 1 "Kamillosan/Kamillan, Kamillon"; Urteil des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 3.1 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.]").

3.2 Gemäss Art. 2 Bst. a MSchG sind Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen, die Gemeingut sind, sofern sie sich nicht im Verkehr als Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben. Als Gemeingut gelten einerseits Zeichen, denen die für eine Individualisierung der Ware oder Dienstleistung des Markeninhabers erforderliche Unterscheidungskraft fehlt, sowie andererseits Zeichen, die aus anderen Gründen für

den Wirtschaftsverkehr freizuhalten sind, wobei die beiden Fallgruppen eine gewisse Schnittmenge aufweisen (BGE 148 III 257 E. 6.2.2 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 145 III 178 E. 2.3.1 "Apple"; 143 III 127 E. 3.3.2 "[Rote Damenschuhsohle] [Position]"; 139 III 176 E. 2 "YOU"; Urteil des BGer 4A_607/2023 vom 26. April 2024 E. 2.1 "World Economic Forum").

3.3 Die Unterscheidungskraft fehlt Sachbezeichnungen sowie Zeichen, die beschreibend sind. Als solche gelten Angaben, die sich in einem direkten Bezug zum gekennzeichneten Gegenstand erschöpfen, also von den massgeblichen Verkehrskreisen unmittelbar und ausschliesslich als Aussage über bestimmte Eigenschaften der zu kennzeichnenden Waren oder Dienstleistungen verstanden werden. Als nicht schutzfähig fallen hierunter namentlich Zeichen, die geeignet sind, im Verkehr als Hinweis über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Inhalt, den Wert oder sonstige Merkmale der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen aufgefasst zu werden. Der beschreibende Charakter solcher Hinweise muss vom angesprochenen Publikum ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand unmittelbar erkennbar sein (BGE 148 III 257 E. 6.2.2 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 145 III 178 E. 2.3.1 "Apple"; 131 III 495 E. 5 "Felsenkeller"; BVGE 2023 IV/3 E. 2.2 "Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil [fig.]"). Ob ein Zeichen über die erforderliche minimale Unterscheidungskraft verfügt, beurteilt sich nach dem Gesamteindruck, den es bei den massgebenden Adressatinnen und Adressaten in der Erinnerung hinterlässt (BGE 148 III 257 E. 6.2.2 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 145 III 178 E. 2.3.1 "Apple"; Urteil des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 3.2.1 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.]").

3.4 Dass eine Angabe neuartig, ungewohnt oder fremdsprachig ist, schliesst ihren beschreibenden Charakter nicht aus. Von einem beschreibenden Charakter ist auch dann auszugehen, wenn das Wort zwar nicht allgemein gebraucht wird, aber von den relevanten Verkehrskreisen als Aussage über die Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung aufgefasst wird (Urteil des BVGer B-5789/2020 vom 22. Dezember 2021 E. 4.7 "Factfulness"; vgl. auch Urteile des BGer 4A_65/2022 vom 6. Mai 2022 E. 3.2 "Factfulness"; 4A_492/2007 vom 14. Februar 2008 E. 2 "Gipfeltreffen"; 4A_265/2007 vom 26. September 2007 E. 2.1 "American Beauty").

3.5

3.5.1 Die Markenprüfung erfolgt in Bezug auf alle vier Landessprachen. Dabei kommt jeder Sprache der gleiche Stellenwert zu. Ist die Marke aus Sicht der massgeblichen Verkehrskreise auch nur nach einer Landessprache schutzunfähig, so ist die Eintragung zu verweigern (BGE 148 III 257 E. 6.2.2 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 145 III 178 E. 2.3.1 "Apple"; 131 III 495 E. 5 "Felsenkeller"; Urteil des BGer 4A_514/2023 vom 3. Januar 2024 E. 2.1 und 2.3.2 "Novafoil").

3.5.2 Englischsprachige Ausdrücke werden in die Beurteilung miteinbezogen, sofern sie für einen erheblichen Teil der massgeblichen Verkehrskreise verständlich sind (BGE 148 III 257 E. 6.2.2 "Puma World Cup Qatar 2022 et al./Qatar 2022 [fig.] et al."; 145 III 178 E. 2.3.1 "Apple"; 129 III 225 E. 5.1 "Masterpiece"). Vom breiten Publikum ist die Kenntnis eines Grundwortschatzes englischer Vokabeln zu erwarten (BGE 125 III 193 E. 1c "Budweiser"; Urteil des BVGer B-8058/2010 vom 27. Juli 2011 E. 3.2 "Ironwood"). Fachkreise verfügen in ihrem Fachgebiet oft über gute Englischkenntnisse (Urteil des BGer 4A_455/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 4.3 "AdRank"; Urteile des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 3.2.1 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.]" ; B 2773/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 2.4 "StyleLine"). Für die hypothetische Beurteilung der Englischkenntnisse können weitere Indizien herangezogen werden, etwa die Ähnlichkeit fremdsprachiger Begriffe mit jenen einer Landessprache oder die zunehmende Verbreitung von Anglizismen (Urteile des BVGer B-5637/2023 vom 2. April 2024 E. 3.4 "Oxycare"; B 2773/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 2.4 "StyleLine"; B-6390/2020 vom 4. Oktober 2022 E. 2.7 "Al Brain"; B-5789/2020 vom 22. Dezember 2021 E. 4.6 "Factfulness"). Ein Zeichen kann von den massgeblichen Verkehrskreisen auch dann als beschreibend aufgefasst werden, wenn es diesen zwar nicht in seiner exakten Bedeutung gemäss Wörterbuch, aber als übliche Bezeichnung für eine Eigenschaft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen bekannt ist (Urteile des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 3.2.1 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.]" ; B-5608/2019 vom 30. September 2020 E. 5.6 "Umbra Sheer"; B-6099/2013 vom 28. Mai 2015 E. 5.2.1 "Carpe Diem/carpe noctem").

3.6 Eine allfällige Mehrfachbedeutung des Zeichens führt nicht zu dessen Schutzzfähigkeit, sofern mindestens eine der Bedeutungen eine unmittelbare Aussage über die betreffende Ware oder Dienstleistung darstellt. Liegt der beschreibende Sinn eines Zeichens offen auf der Hand, kann die

Möglichkeit weiterer, weniger naheliegender Deutungen den Gemeingutcharakter nicht aufheben (BGE 116 II 609 E. 2a "Fioretto"; Urteil des BGer 4A_492/2007 vom 14. Februar 2008 E. 3.4 "Gipfeltreffen"; Urteile des BVGer B-1136/2023 vom 12. Juni 2024 E. 2.5 "inTime Agile Logistics [fig.]"; B-4839/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 3.5 "FACE ID"; B-2628/2022 vom 13. September 2023 E. 5.5 "Novafoil"; B-6390/2020 vom 4. Oktober 2022 E. 2.9 "AI Brain"; B-1892/2020 vom 22. September 2020 E. 2.3 "NeoGear"). Bei Mehrdeutigkeit ist mit anderen Worten für die Unterscheidungskraft jene Bedeutung massgebend, die aus Sicht der relevanten Verkehrskreise im Zusammenhang mit den bezeichneten Produkten im Vordergrund steht (BGE 145 III 178 E. 2.3.1 f. "Apple"; 135 III 416 E. 2.3 "CALVI [fig.]" Urteile des BGer 4A_178/2023 vom 8. August 2023 E. 3.2 und 6.2 "Truedepth"; 4A_500/2022 vom 28. März 2023 E. 3.2 und 6.2 "AI Brain"; 4A_158/2022 vom 8. September 2022 E. 2.2 "Butterfly").

3.7 Für die Begründung ihrer Beurteilung, ob eine Sachbezeichnung den massgeblichen Verkehrskreisen geläufig ist, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch Nachforschungen im Internet zulässig (Urteile des BVGer B-227/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.3.1 "[Ovale Dose] [3D]"; B-5484/2013 vom 22. Juli 2014 E. 4 "Companions" je m.w.H.). Indes gilt es zu beachten, dass aufgefundene Quellen einschlägig, seriös und fundiert zu sein haben. Es ist davon auszugehen, dass Schweizer Internetnutzerinnen und -nutzer deutsch-, französisch-, italienisch- oder englischsprachige Websites konsultieren. Diese sind aufgrund der Charakteristik des Internets als virtuelles, weltweites Netzwerk nicht ausschliesslich inländischer Herkunft. Vielmehr dürfen auch ausländische Websites in die Beurteilung einfließen, soweit sie für die massgeblichen Verkehrskreise in der Schweiz relevant sind (vgl. Urteile des BVGer B-1206/2021 vom 21. Februar 2022 E. 5.3 "Butterfly"; B-227/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.3.1 "[Ovale Dose] [3D]"; B-5484/2013 vom 22. Juli 2014 E. 4 "Companions"; B-181/2007 vom 21. Juni 2007 E. 4.4 "Vuvuzela").

3.8 Die massgeblichen Verkehrskreise des Zeichens sind vorab anhand der tatsächlichen Abnehmergruppen der Endabnehmerinnen und -abnehmer, Fachkreise und des Zwischenhandels zu bestimmen, ohne die Abgrenzung relevanter Sprach- und Fachkenntnisse vorwegzunehmen (vgl. Urteile des BGer 4A_65/2022 vom 6. Mai 2022 E. 4.3 "Factfulness"; 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 3.2.3 und 3.3.3 "Wilson"; Urteile des BVGer B-4751/2023 vom 24. Januar 2025 E. 5.7 "Appenzeller"; B-1136/2023 vom 12. Juni 2024 E. 2.9 "inTime AGILE LOGISTICS [fig.]"). Sind sowohl Fachkreise als auch Endkonsumentinnen und -konsumenten

Abnehmerinnen und Abnehmer der betroffenen Dienstleistungen, ist ein Zeichen bereits dann zurückzuweisen, wenn der Schutzausschlussgrund nur aus Sicht einer der betroffenen Verkehrskreise gegeben ist (Urteile des BGer 4A_500/2022 vom 28. März 2023 E. 4 "AI Brain"; 4A_65/2022 vom 6. Mai 2022 E. 4.3 "Factfulness"; Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 3.1 "ONe [fig.]/one [fig.]"; B-5271/2023 vom 18. Juni 2024 "Constructor" E. 4.5).

3.9 Die Prüfung des Freihaltebedürfnisses erfolgt erst nach der Beurteilung der Unterscheidungskraft. Fehlt einem Zeichen die Unterscheidungskraft, kann die Frage des Freihaltebedürfnisses offengelassen werden (vgl. BVGE 2023 IV/3 E. 5 "Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil [fig.]; 2018 IV/3 E. 5.6 "WingTsun"; 2016/21 E. 5.6 "Goldbären").

3.10 Schliesslich ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Grenzfall im Bereich der Zeichen des Gemeingutes einzutragen und die endgültige Entscheidung im Falle eines Konflikts dem Zivilgericht zu überlassen (BGE 140 III 297 E. 5.1 "Keytrader"; 135 III 359 E. 2.5.3 in fine "Melodie mit sieben Tönen"; 130 III 328 E. 3.2 "[SwatchUhrband] [3D]"; Urteil des BGer 4A_178/2023 vom 8. August 2023 E. 7 "Truedepth"; Urteile des BVGer B-4751/2023 vom 24. Januar 2025 E. 5.7 "Appenzeller"; B-6583/2023 vom 29. Juli 2024 E. 2.7 "Queen Aloe Vera"; B-1776/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.7 "ID NOW").

4.

4.1

4.1.1 Die Vorinstanz begründet die Qualifikation des angemeldeten Zeichens in Bezug auf die strittigen Waren als Gemeingut mit dem nach ihrer Ansicht beschreibenden Charakter und dem Vorliegen eines Freihaltebedürfnisses.

4.1.2 Sie führt insbesondere aus, das englische Wort "cultivated" bedeute als Partizip II des Verbes "to cultivate sth." "angebaut" und als Adjektiv "bestellt", "kultiviert", "bebaut" sowie im übertragenen Sinn "gebildet (sein)" oder "gute Manieren haben". Das Verb "cultivate" stehe zudem insbesondere auch für "to grow cells, bacteria, etc., in a culture" oder für "to produce by culture". Dementsprechend bedeute "cultivated" "in einer Kultur produzierte Zelle, Bakterien, usw.". Im Ergebnis habe das Zeichen daher die Bedeutung "angebaut, bebaut", "gebildet (sein)", "gute Manieren haben" und

"kultiviert, aus Zellen im Labor gezüchtet, durch eine Kultur produziert" (angefochtene Verfügung vom 4. Juni 2024, Rz. 4 [nachfolgend: angefochtene Verfügung]; Vernehmlassung vom 19. November 2024, S. 6 [nachfolgend: Vernehmlassung]).

4.1.3 Laut Vorinstanz seien zu den massgeblichen Verkehrskreisen Durchschnittsabnehmerinnen und -abnehmer, Fachpersonen, wie zum Beispiel LebensmitteltechnologInnen und -technologInnen bzw. Lebensmittelingenieurinnen und -ingenieure, Agronominnen und Agronomen, Biologinnen und Biologen sowie Zwischenhändlerinnen und -händler zugehörig. Diese würden das Zeichen in den genannten Bedeutungen, insbesondere im Sinne von "kultiviert", "durch Kultivierung erzeugt", "aus Zellen (im Labor) gezüchtet" verstehen. Das englische Wort "cultivated" sei überdies dem französischen Wort "cultivé" oder dem deutschen Wort "kultiviert" sehr ähnlich, was dieses Verständnis bekräftige (angefochtene Verfügung, Rz. 6; Vernehmlassung, S. 7).

4.1.4 Gemäss Ausführungen der Vorinstanz sei das Wort "cultivated" bei abstrakter Betrachtung zwar mehrdeutig, allerdings habe der eindeutige Sinn mit beschreibendem Charakter in den Vordergrund zu treten, sobald das Zeichen in Beziehung zu einer bestimmten Ware oder Dienstleistung gesetzt werde (Vernehmlassung, S. 7). In Verbindung mit den bezeichneten biologischen Mitteln, pilzlichen Organismen, Nahrungsergänzungsmitteln, Hefe und Lebensmitteln, wie Käse oder Speisefetten, verstehe der massgebliche Verkehrskreis direkt, dass diese Waren kultiviert, also mit Hilfe von Zellen im Labor gezüchtet worden seien, insbesondere weil sich dies bei "cultivated xy" in Verbindung mit den abgewiesenen Waren nachweisen lasse. Es existiere kultivierte Hefe, kultiviertes Öl oder kultivierter Käse, weshalb "kultiviert" bei den abgewiesenen Waren im Sinne von "im Labor hergestellt" zu verstehen und beschreibend sei (angefochtene Verfügung, Rz. 7 und 10). Für die zugelassenen Waren habe die Vorinstanz die übliche Verwendung von "cultivated" im Sinne von "zell-kultiviert" nicht belegen können und daher die Eintragung für gewisse Lebensmittel der Klassen 29 und 30 zugelassen (angefochtene Verfügung, Rz. 9). Das Wort "cultivated" erweise sich in den Klassen 1 und 29 zudem trotz der Einschränkung "alle vorgenannten Waren dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs" als direkt beschreibend, da nebst tierischen Zellen auch Hefe-, Pflanzen- oder Bakterienzellen im Labor gezüchtet bzw. kultiviert werden könnten (angefochtene Verfügung, Rz. 11).

4.1.5 Das Zeichen "CULTIVATED" sei ferner für alle abgewiesenen Waren freihaltebedürftig, da aktuell oder in der Zukunft die Konkurrenz auf die Verwendung dieses Begriffs angewiesen sein werde. Das Interesse der Mitwerberinnen und Mitwerber, den Begriff "cultivated" im Zusammenhang mit den strittigen Waren zu verwenden, sei vorhanden (angefochtene Verfügung, Rz. 14; Vernehmlassung, S. 8).

4.2

4.2.1 In ihrer Beschwerdebegründung bestreitet die Beschwerdeführerin den Gemeingutcharakter.

4.2.2 Sie bringt in Bezug auf die massgeblichen Verkehrskreise vor, dass sich die in Klasse 1 für die Lebensmittelindustrie bestimmten biologischen Mittel nicht tierischen Ursprungs, insbesondere Fette, an Endabnehmerinnen und -abnehmer mit Fachkenntnissen richten würden. Im Gegensatz dazu seien die Durchschnittsabnehmerinnen und -abnehmer ohne Fachkenntnisse als Adressatinnen und Adressaten für die Nahrungsergänzungsmittel der Klasse 5 sowie die Lebensmittel der Klassen 29 und 30 beizuziehen. Die Verbraucherkreise würden beim Erwerb dieser Alltagswaren bloss eine (unter-)durchschnittliche Aufmerksamkeit aufweisen (Beschwerde vom 4. Juli 2024, Rz. 22 f. [nachfolgend: Beschwerde]).

4.2.3 Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, die massgeblichen Verkehrskreise würden das Wort "cultivated" primär mit "kultiviert" im Sinne von "gebildet", "sophistiziert" oder "gute/gehobene Manieren habend" übersetzen; sekundär würden Landwirtschaftskreise die Bedeutung "kultiviert" im Sinne von "kultiviertes Ackerland" oder "bebautes Land" zugrunde legen (Beschwerde, Rz. 33 f.; nachträgliche Eingabe vom 20. Februar 2025, Rz. 6 [nachfolgend: nachträgliche Eingabe]). Auch eine mit künstlicher Intelligenz durchgeführte Recherche zur Definition des Wortes "cultivate" bringe die Bedeutungen "Land kultivieren" und "gebildet" hervor (nachträgliche Eingabe, Rz. 3 f.). Das Wort "cell-cultivated" existiere in der englischen Sprache nicht und für die Bedeutung "zell-kultiviert" habe die Vorinstanz keinen lexikalischen Eintrag beibringen können (Beschwerde, Rz. 35 f.; nachträgliche Eingabe, Rz. 5). Die Internetfunde der Vorinstanz seien nicht geeignet, Rückschlüsse auf das Sprachverständnis der "normal informierten Schweizerinnen und Schweizer" zuzulassen. Sie würden sich mit den Top-Level-Domains ".com" und ".org" an Nutzerinnen und Nutzer ausserhalb der Schweiz sowie an Veganerinnen und Veganer, die nur einen sehr kleinen Teil der Schweizer Bevölkerung ausmachen würden,

richten. Ohnehin seien die Internetfunde nicht in der Lage, die Bedeutung von "cultivated" zu beweisen, sondern würden bloss Indizien hierfür liefern (Beschwerde, Rz. 37 f.). Fachkreise der Lebensmittelindustrie, die biologische Mittel (Klasse 1) zur Weiterverarbeitung in Lebensmitteln erwerben würden, würden den Sinn "auf Ackerland angebaut" beimessen und pflanzliche Produkte erwarten. Das Wort "cultivated" sei derart mehrdeutig, dass bei der Bevölkerung, insbesondere im Lebensmittelbereich mit "Lifestyle-Charakter", die Übersetzung "gebildet" Vorrang genieße. Folglich sei die Bedeutung "Lebensmittel, welches mit Hilfe von Zellen im Labor gezüchtet oder hergestellt wurde" nur mit sehr grossem Fantasieaufwand ersichtlich (Beschwerde, Rz. 39 ff.; nachträgliche Eingabe, Rz. 10).

4.2.4 Für die Beschwerdeführerin sei das Zeichen ferner für die Waren der Klassen 1, 5 und 29 nicht freihaltebedürftig, da es zu abstrakt sei und nicht konkret auf eine Herstellungsweise hindeute. Dies sei erwiesen, weil die Vorinstanz nur wenige Internetfunde gestützt auf eine fehlerhafte Übersetzung von "cultivated" anführen könne. Ausserdem würden die strittigen Waren, insbesondere Hefe, keinen Bezug zu Fleisch aufweisen und so die Herstellung von Fleisch aus Fleischzellen gerade nicht monopolisieren (Beschwerde, Rz. 42; nachträgliche Eingabe, Rz. 12).

4.2.5 Im Übrigen stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, das Zeichen "CULTIVATED" sei ein einzutragender Grenzfall. Ein Zweifelsfall liege vor, was aus der willkürlichen "Hin- und Her-Prüfung" der Vorinstanz ersichtlich sei (Beschwerde, Rz. 45). Schliesslich sei durch dieses willkürliche Prüfverhalten auch das verfassungsrechtliche Gebot von Treu und Glauben verletzt, da die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 16. Februar 2023 dem Wort "cultivated" nicht mehr dieselbe Bedeutung zugrunde gelegt habe wie in ihrer ersten Beanstandung vom 29. November 2022. Dadurch sei das berechnete Vertrauen der Beschwerdeführerin verletzt worden (Beschwerde, Rz. 48).

5.

5.1 Zunächst sind mit Blick auf die Eintragungs- und Schutzfähigkeit der vorliegend strittigen Marke die massgeblichen Verkehrskreise für die streitgegenständlichen Waren der Klassen 1, 5, 29 und 30 zu bestimmen.

5.2

5.2.1 Für das Zeichen "CULTIVATED" werden in der Klasse 1 im Wesentlichen biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke,

verschiedene Waren für die Lebensmittelindustrie sowie alle erwähnten Waren nicht tierischen Ursprungs dieser Klasse beansprucht (vgl. E. 2.2 hiervor). Dabei handelt es sich um Waren, die der Produktion sowie Weiterverarbeitung dienen und primär von Fachpersonen erworben werden, da sie für den gewerblichen, wissenschaftlichen oder industriellen Gebrauch bestimmt sind. Sie richten sich zwar vornehmlich an Fachleute, sind aber mindestens teilweise auch für Endabnehmerinnen und Endabnehmer zugänglich (vgl. Urteile des BVGer B-1777/2023 vom 17. April 2024 E. 3 "AgentEco"; B-3205/2018 vom 15. Mai 2019 E. 4 "Betokontakt"; B-6082/2015 vom 30. Januar 2017 E. 4 "Schweizer Salinen, Saline Sviz-zere, Salines Suisses, Swiss Salines, Swiss Salt Works"). Aufgrund des gewerblichen, wissenschaftlichen und industriellen Zweckes der fraglichen Waren ist sowohl für Privatpersonen als auch für die Fachkreise von einer mindestens leicht erhöhten Aufmerksamkeit der Abnehmerinnen und Abnehmer auszugehen (vgl. Urteil des BGer 4C.258/2004 vom 6. Oktober 2004 E. 2.3 "Yello/Yellow Access AG"; Urteile des BVGer B-4003/2024 vom 4. März 2025 E. 3.2 "Vero"; B-1776/2023 vom 19. Februar 2024 E. 3 m.w.H. "ID NOW"; B-3205/2018 vom 15. Mai 2019 E. 4 "Betokontakt"). Als Fachkreise gelten hier Fachpersonen, wie zum Beispiel Lebensmitteltechnologinnen und -technologien bzw. Lebensmittelingenieurinnen und -ingenieure, Agronominnen und Agronomen, Biologinnen und Biologen sowie Personen aus dem Gebiet der Wissenschaft.

5.2.2 Die bezeichneten Waren der Klasse 5 betreffen Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe, Hefepilzen und Fetten. Gemäss ständiger Rechtsprechung setzen sich die massgeblichen Verkehrskreise für Nahrungsergänzungsmittel aus der Klasse 5 aus Fachpersonen mit geschultem Unterscheidungsvermögen sowie aus Endabnehmerinnen und -abnehmern zusammen. Bezüglich dieser Waren wird der Grad der Aufmerksamkeit im Vergleich zu Massenkongsumgütern des täglichen Bedarfs höher eingeschätzt (vgl. Urteile des BVGer B-412/2024 vom 19. Februar 2025 E. 5 *in fine* "[Rechteckige Metallschachtel] [3D]"; B-4025/2022 vom 22. Februar 2024 E. 4.2 "vita [fig.]/Vita [fig.], Vita [fig.]; B-2473/2022 vom 5. April 2023 E. 3.1.3 "acara/AIRCARE [fig.]"). Als Fachpersonen gelten hier insbesondere Personen im Bereich der Medizin sowie der Pharmazie.

5.2.3 Die in Frage stehenden Waren der Klasse 29 sind Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte, Speisefette, Speisefett-Ersatz, Milchfett-Ersatz, Fette und Fett-Ersatzprodukte für die menschliche Ernährung sowie alle vorgenannten Waren in dieser Klasse nicht tierischen Ursprungs. Sie richten sich an Endabnehmerinnen und -abnehmer der

gesamten Bevölkerung, einschliesslich Veganerinnen und Veganer. Darüber hinaus werden sie auch von Fachleuten des Gross- und Zwischenhandels aus dem Bereich des Verkaufs und der Gastronomie nachgefragt (vgl. Urteile des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 4 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.>"; B-4612/2023 vom 10. Juli 2024 E. 3 "Alpstein"; B-5462/2019 vom 21. Juli 2020 E. 5 "Nusr-Et [fig.]/Nusr-Et [fig.]").

5.2.4 Die in der Klasse 30 erwähnte Hefe richtet sich als Konsumgut der Lebensmittelindustrie vornehmlich an Endkonsumentinnen und -konsumenten (inklusive Veganerinnen und Veganer), aber auch an Fachpersonen in der Gastronomie sowie im Gross- und Zwischenhandel (vgl. BVGE 2020 IV/1 E. 5.3 "Sunday [fig.]/Kolid Sunday [fig.>"; Urteil des BVGer B-5061/2019 vom 10. Mai 2022 E. 3.1 "Poppit's/Popchips").

5.3 Die strittigen Waren richten sich in den vorliegenden Klassen sowohl an das breite Publikum als auch an Fachkreise. Bei Waren, die sowohl an Fachleute als auch an Endverbraucherinnen und -verbraucher vertrieben werden, steht nicht nur die Sichtweise der grössten und am wenigsten erfahrenen Marktgruppe im Vordergrund. Vielmehr spielt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Grösse der Verkehrskreise bzw. deren zahlenmässiges Verhältnis zueinander keine Rolle. In diesem Fall muss bei der Prüfung des Gemeingutcharakters eines Zeichens dieses bereits dann zurückgewiesen werden, wenn der Schutzausschlussgrund nur aus Sicht eines dieser relevanten Verkehrskreise gegeben ist (vgl. Urteile des BGer 4A_500/2022 vom 28. März 2023 E. 4 "AI Brain"; 4A_65/2022 vom 6. Mai 2022 E. 4.3 "Factfulness"; 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 3.2.2 "Wilson"; so auch Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 3.1 "ONE [fig.]/one [fig.>"; B-5271/2023 vom 18. Juni 2024 "Constructor" E. 4.5), wie die Vorinstanz zu Recht feststellt.

6.

6.1 Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem strittigen Zeichen im Zusammenhang mit den Waren, für die es beansprucht wird, die notwendige Unterscheidungskraft zukommt.

6.2 Als erstes muss der Sinngehalt des strittigen Zeichens bestimmt werden. Ausgangspunkt hierfür ist die lexikalische Bedeutung des im Zeichen verwendeten Wortes. Entscheidend ist, wie die relevanten Verkehrskreise das Zeichen auffassen. Um die Frage zu beantworten, ob ein Zeichen als beschreibend für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung angesehen

wird, darf nicht bloss abstrakt-theoretisch nach dem Sinngehalt gefragt werden. Es muss vielmehr untersucht werden, wie die Verkehrskreise das strittige Zeichen im Kontext der beanspruchten Waren am Markt deuten (Urteile des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 3.2.1 "Made with Ruby Cocoa Beans [fig.]"; B-4260/2020 vom 2. März 2021 E. 4.2 "100% pure cacao wholefruit [fig.]"; B-1294/2017 vom 21. August 2018 E. 3.5 "One&Only [fig.]").

6.3

6.3.1 Das englische Wort "cultivated" stellt das Partizip II des Verbes "to cultivate" dar, welchem unter anderem die Bedeutungen "to till and prepare (land or soil) for the growth of crops", "to plant, tend, harvest, or improve (plants) by labour and skill", "to promote the growth or development of (an art, science, etc.), to foster" oder in der Biologie "to grow cells, bacteria, etc. in a culture" zugrunde liegen (vgl. Collins Online Dictionary, Eintrag zu "cultivate", abrufbar unter <<https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/cultivate>>; Oxford English Dictionary, Eintrag zu "cultivate", abrufbar unter <<https://doi.org/10.1093/OED/8478523280>>; Dictionary, Eintrag zu "cultivate", abrufbar unter <<https://www.dictionary.com/browse/cultivate>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025).

6.3.2 Auf Deutsch bedeutet das Verb unter anderem "(Boden) bebauen, bestellen, kultivieren", "(Pflanzen) züchten, ziehen, (an)bauen", "entwickeln, verfeinern, fort-, ausbilden, (Kunst etc.) fördern" oder "(Kunst etc.) pflegen, betreiben, sich widmen" (Langenscheidt, Handwörterbuch Englisch, Teil I, Englisch–Deutsch, 2019, S. 143; PONS Basiswörterbuch Schule Englisch, 2006, S. 76). Als Adjektiv wird es mit "bebaut, kultiviert", "gezüchtet, Kultur..." und "kultiviert, gebildet" übersetzt (Langenscheidt, Handwörterbuch Englisch, Teil I, Englisch–Deutsch, 2019, S. 143).

6.3.3 Sowohl im Französischen als auch im Italienischen existieren die Begriffe "cultiver" und "coltivare", die ebenfalls vom lateinischen Verb "colere" bzw. dessen Partizipien stammen und einen ähnlichen Wortlaut wie "cultivate" haben. Ihre Bedeutungen sind grundsätzlich gleich wie im Englischen und Deutschen; auch diese Begriffe werden folglich primär im landwirtschaftlichen bzw. botanischen Sinne verstanden (vgl. Le petit Robert, dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, 2016, S. 603; Lo Zingarelli, Vocabolario della lingua italiana, 2004, S. 398). Im Französischen ist im Wörterbuch der Begriff der Zellbiologie besonders erwähnt, welcher als "cultiver des cellules en laboratoire" definiert wird (vgl. Le petit

Robert, dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, 2016, S. 603).

6.3.4 Das Wort "cultivate" bzw. "cultivated" findet sich zwar in den Schulwörterbüchern mit verschiedenen Bedeutungen, zählt aber weder zu den 3'000 wichtigsten englischen Wörtern (vgl. Oxford Learner's Dictionary, Oxford 3000 and 5000, abrufbar unter <<https://www.oxfordlearnersdictionaries.com/wordlists/oxford3000-5000>>; EF Education First, Die 3000 am häufigsten verwendeten Wörter auf Englisch, abrufbar unter <<https://www.efswiss.ch/de/englisch-hilfen/englische-vokabellisten/3000-worтер>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025) noch zu den 10'000 am häufigsten verwendeten englischen Wörtern (vgl. English Grammar Here, 10000 most common words in english, abrufbar unter <<https://englishgrammarhere.com/vocabulary/10000-most-common-words-in-english/>>, zuletzt besucht am 13. Juni 2025). Allerdings besteht ein enger Zusammenhang zum französischen Begriff "cultiver" und zum italienischen Begriff "coltivare", die einerseits akustisch ähnlich sind und sich andererseits vom gleichen lateinischen Wort "colere" bzw. "cultivare" ableiten, wodurch sie eine orthografische Nähe aufweisen. Die Tatsache, dass der englische Begriff den Wörtern der Schweizer Landessprachen ähnelt, ist ein Hinweis darauf, dass er von der breiten Öffentlichkeit verstanden wird. Aus diesem Grund ist es naheliegend, dass das Schweizer Publikum direkte Assoziationen zu den ihm bekannten Wörtern macht und daher auch Kenntnis des Wortes "cultivated" hat (vgl. Urteile des BVGer B-107/2018 vom 25. Oktober 2019 E. 6.3.2.5 "ALOFT"; B-8586/2010 vom 31. August 2011 E. 5.2 "Colour Saver").

6.3.5 Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrer Argumentation, der Begriff "cultivated" entspringe dem lateinischen Wort "cultus" und bedeute "kultiviert" im Sinne von "gebildet" und "sophistiziert" in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das lateinische Adjektiv "cultus" primär – wie auch heute in den romanischen Sprachen – landwirtschaftlich mit "gepflegt, bearbeitet, bebaut, angebaut" übersetzt wird (vgl. PONS Online Wörterbuch Latein- Deutsch, Eintrag zu "cultus", abrufbar unter <<https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/lateindeutsch/cultus>>; vgl. auch Mittellateinisches Wörterbuch, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, Eintrag zu "cultus, -a, -um", abrufbar unter <<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=MLW&lemid=C05978>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025). Darüber hinaus trifft die etymologische Herleitung der Beschwerdeführerin nicht zu. Das Wort "cultivated" hat – gleich wie die Begriffe

"cultiver" und "coltivare" – seinen Ursprung im mittellateinischen Wort "cultivare" (Oxford English Dictionary, Eintrag zu "cultivate (v.), Etymology", abrufbar unter <<https://doi.org/10.1093/OED/4442737759>>, zuletzt besucht am 13. Juni 2025; vgl. auch Le petit Robert, dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, 2016, S. 603; Lo Zingarelli, Vocabolario della lingua italiana, 2004, S. 398). Der Begriff "cultivare" wiederum ist abgeleitet vom lateinischen Wort "colere" und bedeutet "bestellen, bebauen" (Mittellateinisches Wörterbuch, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, Eintrag zu "cultivo, -atum, -are", abrufbar unter <<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=MLW&lemid=C11338>>, zuletzt besucht am 13. Juni 2025). Diese landwirtschaftliche bzw. botanische Bedeutung steht sowohl im Französischen als auch im Italienischen und Englischen weiterhin im Vordergrund. Schliesslich ist zu beachten, dass bei mehrdeutigen Wörtern, wie dies bei "cultivated" der Fall ist, jene Bedeutung massgebend ist, die aus Sicht der relevanten Verkehrskreise in Zusammenhang mit den angemeldeten Waren (und Dienstleistungen) im Vordergrund steht.

6.3.6 An dieser Auffassung ändert auch die "mit künstlicher Intelligenz durchgeführte Recherche" bzw. der von der Beschwerdeführerin eingereichte Auszug aus der Unterhaltung auf einer Chatbot-Aggregator-Applikation nichts (nachträgliche Eingabe, Rz. 3 f.). Die gängigen Large Language Models gehen autoregressiv vor und stützen sich bei der Erstellung des Outputs jeweils auf das zuvor generierte Symbol als zusätzliche Eingabe für die Generierung des nächsten Symbols. Die Erzeugung jedes Symbols basiert hierbei auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung. Für die Wahrscheinlichkeit sind somit sowohl die Trainingsdaten als auch der Verlauf der gesamten Unterhaltung von Bedeutung. Da sich die Trainingsdaten bei jedem Modell unterscheiden, hängt der Output jeweils davon ab, wie ein Modell genau trainiert wurde. Dabei besteht die Gefahr der sog. Halluzination, d.h. die Modelle generieren häufig Texte, die nicht wahr sind. Sie sind schliesslich nicht deterministisch, sondern probabilistisch, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Inputs unterschiedliche, teils halluzinierte Outputs generieren (vgl. SHERVIN MINAEE et al., Large Language Models: A Survey, S. 1 f., abrufbar unter <<https://doi.org/10.48550/arXiv.2402.06196>>; LEI HUANG et al., A Survey on Hallucination in Large Language Models: Principles, Taxonomy, Challenges, and Open Questions, abrufbar unter <<https://doi.org/10.48550/arXiv.2311.05232>>; ASHISH VASWANI et al., Attention Is All You Need, S. 2 f. und 5 f., abrufbar unter <<https://doi.org/10.48550/arXiv.1706.03762>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025; vgl. ferner NADJA BRAUN BINDER et al.,

Vertrauensschutz bei fehlerhaften Behördenauskünften durch Chatbots, in: Binder/Thouvenin [Hrsg.], Ein Rechtsrahmen für KI in der Schweiz: Perspektive öffentliches Recht, 2025, S. 192 f. und 201 m.w.H.). Folglich kann eine Unterhaltung mit einem Chatbot, der auf künstlicher Intelligenz beruht, nicht deterministisch die Bedeutung eines Wortes belegen. Da im Übrigen vorliegend weder die Trainingsdaten noch der Verlauf der gesamten Unterhaltung bekannt sind und Halluzinationen nicht ausgeschlossen werden können, vermag die Beschwerdeführerin mit der Bildschirmaufnahme der Chatbot-Aggregator-Applikation ohnehin nichts zum abstrakt-theoretischen Sinngehalt des streitgegenständlichen Wortes abzuleiten.

6.3.7 Mit Blick auf die lexikalischen Einträge verstehen die Endkonsumentinnen und -konsumenten den jeweiligen Begriff auf Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch demnach primär im landwirtschaftlichen oder botanischen Sinne als "kultiviert, bebaut, bestellt, angebaut, gezüchtet" und bloss nachrangig, im übertragenen Sinne als "kultiviert" im Sinne von "gebildet" oder "gute Manieren habend". Im Französischen ist ferner die Bedeutung "cultiver des cellules en laboratoire", also "Zellen im Labor züchten" zu beachten.

6.3.8 Fachleute aus der Branche der Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelindustrie, Agrarwirtschaft und Biologie sowie Personen aus dem Gebiet der Wissenschaft hingegen verstehen "cultivated" nicht bloss ferner als "im Labor gezüchtete Zellen". Vielmehr liegt diese Bedeutung – neben den übrigen Übersetzungen – nahe, zumal im Französischen diese Bedeutung ohnehin nicht unüblich ist.

6.4

6.4.1 Das Zeichen "CULTIVATED" lässt sich daher bei abstrakter Betrachtung mehrdeutig auffassen, weshalb nachfolgend zu prüfen ist, welcher Sinngehalt bei den massgeblichen Verkehrskreisen im Zusammenhang mit den bezeichneten Waren im Vordergrund steht.

6.4.2 Vorliegend erweisen sich die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Bedeutungen im Zusammenhang mit den angemeldeten Waren der Klassen 1 und 5 als nicht nachvollziehbar. Bei diesen Waren denken die massgeblichen Verkehrskreise, namentlich Fachpersonen aus der Lebensmittelindustrie, Biologinnen und Biologen sowie Personen im Bereich der Pharmazie und Medizin, weder an "gebildete" noch an "gute Manieren habende" biologische Mittel, Waren der Lebensmittelindustrie und

Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe, Hefepilzen oder Fetten, da diese Bedeutungen nicht sinnstiftend sind. Hingegen ist – insbesondere unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und industriellen Gebrauchs der Waren durch die relevanten Fachleute mit Kenntnissen des entsprechenden Fachvokabulars – unmittelbar sinnfällig, in Verbindung mit diesen Waren an künstlich gezüchtete bzw. im Labor kultivierte Produkte zu denken. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Zeichen habe mehrere Bedeutungen und sei daher nicht beschreibend, verfängt damit nicht, zumal bei den Fachleuten im Zusammenhang mit den bezeichneten Waren zweifellos die (zell-)biologischen Aspekte im Vordergrund stehen. Dies hält die Beschwerdeführerin selbst fest, indem sie vorbringt, die biologischen Produkte der Klasse 1 und die Nahrungsergänzungsmittel der Klasse 5 seien keine Lebensmittel (Beschwerde, Rz. 40), wodurch der biologische Bezug umso mehr an Bedeutung gewinnt. Das Zeichen wird folglich aus der Sicht mindestens eines der relevanten Verkehrskreise der Klassen 1 und 5 als Beschreibung für die Erzeugungsart und die Beschaffenheit der Waren verstanden.

6.4.3

6.4.3.1 Im Gegensatz dazu ist den massgeblichen Verkehrskreisen der Waren in den Klassen 29 und 30 – Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie Fachpersonen in der Gastronomie bzw. im Gross- und Zwischenhandel – die Kenntnis dieses Fachvokabulars nicht anzurechnen. Das Fachvokabular bezieht sich jeweils bloss auf die konkret betroffenen Fachgebiete. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass auch Fachpersonen aus der Lebensmittelindustrie, Biologinnen und Biologen bzw. Agronominnen und Agronomen die bezeichneten Waren konsumieren. Allerdings stellen diese Fachpersonen keinen separaten, massgeblichen Verkehrskreis dar, sondern fragen die Waren in diesem Zusammenhang vielmehr als Teil der Endkonsumentinnen und -konsumenten nach. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist es daher nicht angebracht, sich in den Klassen 29 und 30 auf das Verständnis der Fachpersonen aus der Lebensmittelindustrie, Biologinnen und Biologen bzw. Agronominnen und Agronomen zu stützen, da sie keinen eigenen relevanten Verkehrskreis ausmachen.

In Verbindung mit den angemeldeten Waren verfassen die geltend gemachten Bedeutungen "gebildet", "sophistiziert" und "gute Manieren habend" bzw. "kultivierter, gehobener Lebensstil" dennoch nicht, da sich das Wort "cultivated" vorliegend auf Lebensmittel und nicht auf Personen bezieht. Ausserdem werden die übrigen Bedeutungen "kultiviert, bebaut,

bestellt, angebaut, gezüchtet" sowohl im Französischen als auch im Italienischen und Deutschen primär verwendet und sind in Bezug auf Lebensmittel immerhin sinnstiftend. Mit Blick auf die angemeldeten Waren gewinnen sodann allenfalls die Übersetzungen "im Labor gezüchtet", "durch Kultivierung erzeugt" oder "aus Zellen gezüchtet" an Relevanz.

6.4.3.2 Ausschlaggebend ist folglich, ob dem Wort "cultivated" aus Sicht der relevanten Verkehrskreise in Zusammenhang mit den bezeichneten Waren in den Klassen 29 und 30 eine beschreibende Bedeutung, beispielsweise "im Labor gezüchtet" bzw. "aus Zellen gezüchtet" oder "durch Kultivierung erzeugt", zukommt. Es gilt dabei zu erwähnen, dass die zellbiologische Bedeutung "cultiver en laboratoire" in Verbindung mit den bezeichneten Waren, namentlich Milch, im Französischen Bekanntheit genießt (vgl. VINCENT RESSÉGUIER, Êtes-vous prêts à consommer du lait cultivé en laboratoire?, Radio Canada Info vom 17. Dezember 2023, abrufbar unter <<https://ici.radio-canada.ca/nouvelle/2030786/lait-culture-laboratoire-cellules-industrie>>; ALEXIS RIOPEL, Faire du lait avec des cellules de vache, Le Devoir vom 21. Juni 2023 abrufbar unter <<https://www.ledevoir.com/economie/793336/alimentation-faire-du-lait-avec-des-cellules-de-vache>>; KIERAN MULVANEY, Laits végétaux : une alternative plus écoresponsable au lait d'origine animale?, National Geographic vom 27. Januar 2025, abrufbar unter <<https://www.nationalgeographic.fr/environnement/laits-vegetaux-une-alternative-plus-ecoresponsable-au-lait-origine-animale-ecoresponsabilite-alimentation-durable>>; Franceinfo, Une start-up française parvient à concevoir en laboratoire un "lait maternel" avec des protéines humaines, abrufbar unter <https://www.franceinfo.fr/replay-radio/aujourd-hui-c-est-demain/une-startup-francaise-parvient-a-concevoir-en-laboratoire-un-lait-maternel-avec-des-proteines-humaines_6144525.html>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025). Des Weiteren zeigt die Vorinstanz mit den ins Recht gelegten Belegen auf, dass das Wort "cultivated" im Englischen zusammen mit Lebensmittel, beispielsweise Milch, als "im Labor hergestellt" verwendet wird (vgl. angefochtene Verfügung, Rz. 7 und 11 mit Verweisen; Vernehmlassung, Beilagen 22-25; vgl. auch HANNAH DEVLIN, Cultivated food: from lab grown burgers to medicinal berries, The Guardian vom 20. Juli 2024, abrufbar unter <<https://www.theguardian.com/business/article/2024/jul/20/cultivated-food-from-lab-grown-burgers-to-medicinal-berries>>; LAURA REILEY, Mooove over: How single-celled yeasts are doing the work of 1,500-pound cows, The Washington Post vom 12. März 2023, abrufbar unter <<https://www.washingtonpost.com/business/2023/03/12/precision-cultivated-dairy/>>; BENTON SMITH, Yogurt seen as proof of

concept for cell-cultivated milk, Food Business News vom 7. Juli 2022, abrufbar unter <<https://www.foodbusinessnews.net/articles/21714-yogurt-seen-as-proof-of-concept-for-cell-cultivated-milk>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025).

Die von der Vorinstanz ins Recht gelegten Beilagen beziehen sich zwar teilweise auf ausländische Internetseiten. Im Gegensatz zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin sind diese allerdings nicht aus dem Recht zu weisen, zumal auch ausländische Internetseiten in der Lage sind, für das Verständnis des relevanten Verkehrskreises in der Schweiz Indizien zu liefern. Da es sich bei den vorliegenden Quellen um einschlägige, seriöse und fundierte Webseiten handelt, sind sie in der Beurteilung mindestens zu berücksichtigen. Sie richten sich insbesondere nicht nur an ausländische Verkehrskreise; vielmehr spricht beispielsweise der Online-Zeitungsartikel der Neuen Zürcher Zeitung (Vernehmlassung, Beilage 24) englischsprachige Personen in der Schweiz an; diese sind als Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls dem relevanten Verkehrskreis zugehörig. Ausserdem kann der Vorinstanz nicht verwehrt werden, für die Verwendung und den Sinngehalt eines englischen Begriffs englischsprachige Internetseiten als Indizien vorzubringen.

6.4.3.3 Ferner werden die bezeichneten Waren regelmässig durch Kultivierung erzeugt oder direkt mit dem Wort "cultivated" beschrieben, sodass der Zusatz "cultivated" in Verbindung mit den angemeldeten Waren gebräuchlich ist und dahingehend verstanden wird, dass das Produkt mit besonderen Techniken produziert wurde. Dieses Verständnis liegt auch den Übersetzungen "cultivé" bzw. "kultiviert" in Verbindung mit den bezeichneten Waren zugrunde, zumal auch in diesen Sprachen die Begriffe in Zusammenhang mit den angemeldeten Waren in diesem Sinne verwendet und so Verknüpfungen zur entsprechenden Übersetzung geweckt werden. Im Bereich der Lebensmittel ist die Assoziation der Kultivierung bzw. der Kulturen in Verbindung mit Milchprodukten der Klasse 29 am geläufigsten und auch dem allgemeinen Publikum bekannt (vgl. MARTINA MIETH, Schweizer Käse: Das Geheimnis des einzigartigen Geschmacks, SRF Schweizer Radio und Fernsehen vom 10. Januar 2025, abrufbar unter <<https://www.srf.ch/wissen/forschung-nobelpreise/bakterien-als-kulturgut-schweizer-kaese-das-geheimnis-des-einzigartigen-geschmacks>>; Brod & Taylor, Die Vorteile von fermentierten und kultivierten Lebensmitteln, abrufbar unter <<https://brodandtaylor.eu/de/fermentierung-und-kultivierung/>>; Fairment, Joghurtkulturen: Welche gibt es?, abrufbar unter

<<https://www.fairment.de/wissen/joghurt/joghurtkulturen/>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025).

Dass Fette und Fettersatzprodukte der Klasse 29 künstlich hergestellt werden können, ist ebenfalls bekannt (vgl. BARBARA STÄBLER, Rinderfett aus dem Labor – in diese Innovation investiert Bell, Basler Zeitung vom 13. Februar 2025, abrufbar unter <<https://www.bazonline.ch/basel-fleisch-produzent-bell-setzt-auch-auf-laborfleisch-262529517563>>; SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Was macht Palmöl so unersetzlich?, abrufbar unter <<https://www.srf.ch/news/schweiz/palmoel-aus-dem-labor-was-macht-palmoel-so-unersetzlich>>; Schweizer Bauer, Laborfett: Bell beantragt Zulassung, abrufbar unter <<https://www.schweizerbauer.ch/markt-preise/marktmeldungen/laborfett-bell-beantragt-zulassung>>; vgl. ferner Wikipedia, Eintrag zu "Fettersatzstoff", abrufbar unter <<https://de.wikipedia.org/wiki/Fettersatzstoff>>; Freizeit, Künstliches Fett soll Laborfleisch geschmackig machen, abrufbar unter <<https://freizeit.at/essen-trinken/kuenstliches-fett-soll-laborfleisch-gschmackig-machen/402392090>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025).

Auch über die selbst gezüchtete Hefe, die sog. wilde Hefe, wurde bereits in diversen Publikumsmedien berichtet und sie wird vermehrt gestützt auf Anleitungen als Hobby selbstgemacht. Daher ist auch hier davon auszugehen, dass die Möglichkeit, die in der Klasse 30 angemeldete Hefe durch Kultivierung herzustellen, bekannt ist (vgl. SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Kleiner Pilz mit grosser Wirkung, abrufbar unter <<https://www.srf.ch/radio-srf-1/wundermittel-hefe-kleiner-pilz-mit-grosser-wirkung>>; Swissmilk, Comment nourrir et cultiver la levure?, abrufbar unter <<https://www.swissmilk.ch/fr/recettes-idees/trucs-et-astuces/comment-nourrir-et-cultiver-la-levure/>>; VIRGINIA BELJEAN, La levure, un organisme vivant aux multiples propriétés, Pain Suisse vom 9. Oktober 2018, abrufbar unter <<https://painsuisse.ch/blog/la-levure-un-organisme-vivant-aux-multiples-proprietes/>>; vgl. ferner MALTE MANSHOLT, Ausverkauft? So machen Sie Hefe ganz einfach selber, Stern vom 2. April 2020, abrufbar unter <<https://www.stern.de/genuss/hefe--so-einfach-machen-sie-sie-selber-9207142.html>>; JENNIFER BUCHHOLZ, Ist selbstgemachte Hefe ungesund?, T-Online vom 6. Februar 2025, abrufbar unter <https://www.t-online.de/leben/essen-und-trinken/essen/id_87590804/selbstgemachte-hefe-so-geht-s-in-drei-schritten.html>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025). Bei der Verwendung des Begriffs "cultivated" in Verbindung mit Pilzen – bei Hefen handelt es sich, wie die Beschwerdeführerin richtigerweise ausführt, um einen Pilz (nachträgliche

Eingabe, Rz. 8) – zeichnet sich ein noch deutlicheres Bild ab. Das strittige Zeichen wird regelmässig direkt mit dem englischen Wort für Pilze verwendet und aufgeführt (vgl. Langenscheidt Online Wörterbuch Englisch-Deutsch, Eintrag zu "cultivated", abrufbar unter <<https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/cultivated>>; PONS Online Wörterbuch Englisch-Deutsch, Eintrag zu "cultivated", abrufbar unter <<https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung-2/englisch-deutsch/cultivated>>; Oxford English Dictionary, Eintrag zu "cultivate", Bedeutung 2.a in 1977, abrufbar unter <<https://doi.org/10.1093/OED/8478523280>>; Oxford Learner's Dictionaries, Eintrag zu "cultivated", abrufbar unter <<https://www.oxfordlearnersdictionaries.com/definition/english/cultivated>>; Cambridge Dictionary, Eintrag zu "mushroom", abrufbar unter <<https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/mushroom>>; Eurostat, Glossary: Cultivated mushrooms, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Cultivated_mushrooms>; Infomaison, Cultiver soi-même des champignons, abrufbar unter <<https://hausinfo.ch/fr/jardin-balcon/verdir-balcon-jardin/legumes-fruits/cultiver-champignons.html>>; HEINI HOFMANN, Swiss cultivated mushrooms – fresh harvest all year round, Zeit Fragen vom 10. Oktober 2016, abrufbar unter <<https://www.zeit-fragen.ch/en/archives/2016/no-2122-10-october-2016/swiss-cultivated-mushrooms-fresh-harvest-all-year-round>>; je zuletzt besucht am 13. Juni 2025).

6.4.3.4 In diesem Sinne ist nicht zwingend erforderlich, dass das strittige Zeichen unmittelbar als beschreibend im Sinne von "im Labor gezüchtet (oder hergestellt)" verstanden wird; vielmehr ist den verschiedenen Begriffsverständnissen gemeinsam, dass sie in Verbindung mit den bezeichneten Waren einen Hinweis auf die Erzeugungsart und die Beschaffenheit der Waren geben und damit bei den Endkonsumentinnen und -konsumenten entsprechende Erwartungen wecken (vgl. Urteil des BGer 4A_109/2010 vom 27. Mai 2010 E. 2.3.2 "terroir"). Für den beschreibenden Charakter ist ausreichend, dass die Abnehmerinnen und Abnehmer den Ausdruck "cultivated" als Hinweis auf die besondere Herstellungsweise verstehen. Aufgrund der primär landwirtschaftlich bzw. botanischen Bedeutung in den Landessprachen weckt das Wort unmittelbar Assoziationen mit der Kultivierung und der besonderen Herstellungsweise, zumal die angemeldeten Waren allesamt durch Kultivierung hergestellt werden können. Diese Assoziation ist entscheidend und führt dazu, dass die relevanten Verkehrskreise vom einzig sinnstiftenden Verständnis "durch Kultivierung erzeugt" bzw. "im Labor hergestellt" ausgehen. Daher wird das Zeichen ungeachtet der tatsächlich zugrunde liegenden Bedeutung so verstanden,

dass die Waren mittels besonderen Prozesses, beispielsweise durch Kultivierung, hergestellt wurden. Dadurch kommt dem Begriff "cultivated" direkt beschreibender Charakter zu, unabhängig davon, ob sich dieser auf die Kultivierung der angemeldeten Waren im Sinne von Fermentierung oder im Sinne von "im Labor aus Zellen gezüchtet" bezieht. Die Abnehmerinnen und Abnehmer erkennen somit für die Waren, für die das Zeichen beansprucht wurde, eine Beschaffenheitsangabe. Dabei bedarf es für sie keines grossen Fantasieaufwands, um zu erblicken, dass das Zeichen "CULTIVATED" in Bezug auf die bezeichneten Waren einen bestimmten Herstellungsprozess beschreibt. Folglich ist das Zeichen für Endkonsumentinnen und -konsumenten auch für die bezeichneten Waren der Klassen 29 und 30 beschreibend und es fehlt im Ergebnis aus markenrechtlicher Sicht an der hinreichenden Unterscheidungskraft.

6.4.4 Ob sich die von der Vorinstanz ins Recht gelegten Internetseiten nur an Veganerinnen und Veganer richten und ob diese für den vorliegenden Fall eine nicht repräsentative Anzahl von Personen darstellen, kann vorliegend offengelassen werden, zumal das Zeichen für das breite Publikum, einschliesslich Veganerinnen und Veganer, beschreibend ist.

6.4.5 Eine allfällige Mehrfachbedeutung des Zeichens führt nicht zu dessen Schutzfähigkeit, sofern mindestens eine der Bedeutungen eine unmittelbare Aussage über die betreffenden Waren darstellt. Liegt der beschreibende Sinn eines Zeichens – wie vorliegend – nahe, kann die Möglichkeit weiterer, weniger naheliegender bzw. nicht sinnstiftender Deutungen den Gemeingutcharakter nicht aufheben (vgl. E. 3.6 hiervor).

6.5 Das Zeichen ist somit für die Waren der Klassen 1, 5, 29 und 30, für die es beansprucht und zurückgewiesen wurde, mindestens aus der Sicht einer der massgeblichen Verkehrskreise beschreibend, da es einen Hinweis auf die Erzeugungsart und die Beschaffenheit der Waren gibt. Es gehört daher für diese Waren zum Gemeingut.

7.

Da die streitgegenständliche Marke keine unterscheidungskräftigen Elemente umfasst, ist sie als Gemeingut im Sinne von Art. 2 Bst. a MSchG nicht schutzfähig. Ein Grenzfall liegt diesbezüglich gerade nicht vor (vgl. Urteile des BGer 4A_178/2023 vom 8. August 2023 E. 7 "Truedepth" m.w.H.; 4A_500/2022 vom 28. März 2023 E. 7 "AI Brain"). Damit kann im Übrigen auch offenbleiben, ob die beantragte Marke in Bezug auf die

beanspruchten Waren – wie von der Vorinstanz vorgebracht – freihaltebedürftig ist (vgl. E. 3.9 hiervor).

8.

8.1 Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben durch willkürliche Behandlung im vorinstanzlichen Verfahren.

8.2 Sie bringt in diesem Zusammenhang vor, die Vorinstanz habe am 29. November 2022 eine erste Beanstandung erlassen und die Eintragung der Wortmarke "CULTIVATED" für die Waren der Klasse 1 sowie sämtliche Produkte, die auf Feldern angebaut werden, verweigert. Dabei habe sie dem englischen Wort "cultivated" die Übersetzung "kultiviert", "gebildet", aber auch "Land bestellen" und "anbauen" zugrunde gelegt. Am 16. Februar 2023 habe sie dann eine erneute Prüfung durchgeführt und in willkürlicher Prüfungsmanier die Ansicht vertreten, "cultivated" bedeute "zell-kultiviert" und sei daher für sämtliche Waren, die aus Zellen gewonnen werden, beschreibend und freihaltebedürftig. Zu den "zellkultivier-fähigen" Waren habe die Vorinstanz neu nebst Fleisch, Fisch, Geflügel und Eiern auch Milchprodukte und Fette (Klasse 29) sowie Schokolade und Honig gezählt; für diese Produkte habe sie das Zeichen zurückgewiesen. Es sei demgegenüber für pflanzliche Erzeugnisse, wie beispielsweise Gewürze, zugelassen worden. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe gestützt auf die erste Beanstandung die Marke international angemeldet. Durch die völlig andersartige Zweitprüfung sei ihr insbesondere in Bezug auf die Waren der Klasse 29 ein Schaden im Sinne eines Rechtsverlustes und unnötig bezahlter Amtsgebühren entstanden (Beschwerde, Rz. 10, 14 f., 45 und 48).

8.3 Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) verleiht Rechtsuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Dieser Anspruch hindert die Behörden, von ihrem früheren Handeln abzuweichen, auch wenn sie dieses zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennen. Potenzielle Vertrauensgrundlage sind dabei alleine jene behördlichen Handlungen, die sich auf eine konkrete, den Rechtsuchenden berührende Angelegenheit beziehen und von einer Behörde ausgehen, die für die betreffende Handlung zuständig ist oder welche die Rechtsuchenden aus zureichenden Gründen für zuständig hält.

Individuelle Auskünfte und Zusicherungen sind demnach typische Beispiele für Verwaltungsakte, die ein Vertrauen wecken können. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn die Rechtsuchenden die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnten und sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen haben, die sie nicht ohne Nachteil rückgängig machen können. Der Anspruch auf Vertrauensschutz entfällt, wenn die gesetzliche Ordnung zwischen dem Zeitpunkt der Auskunft und der Verwirklichung des Sachverhalts geändert hat (BGE 150 I 1 E. 4.1; 148 II 233 E. 5.5.1; 146 I 105 E. 5.1.1).

8.4 Die Beschwerdeführerin erblickt in der vorinstanzlichen Beanstandung vom 29. November 2022 eine Vertrauensgrundlage. Sie verkennt dabei jedoch die Natur der Korrespondenz mit der Vorinstanz bzw. jene des Prüfungsverfahrens. Das Markenprüfungsverfahren ist mehrstufig und führt nur im Idealfall ohne Beanstandungen direkt zu einer Eintragung. Bestehen aber wie vorliegend materielle und bzw. oder formelle Schutzausschlussgründe, eröffnet die erste vorinstanzliche Beanstandung einen Schriftenwechsel (vgl. Art. 30 Abs. 2 MSchG i.V.m. Art. 15 ff. der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 [MSchV; SR 232.111]), in welchem der Hinterlegerin bzw. dem Hinterleger stets das rechtliche Gehör gewährt wird (Art. 17 Abs. 1 und 3 MSchV). Faktisch wird das Gesuch daher bis zum Erlass der anfechtbaren Verfügung mehrmals geprüft; dies muss insbesondere einer rechtsvertretenen Hinterlegerin bewusst sein. Demnach kann sich höchstens in Bezug auf das letzte Schreiben der Vorinstanz vor Erlass einer anfechtbaren Verfügung die Frage stellen, ob diesem der Charakter einer behördlichen Auskunft zukommt, auf welche eine Hinterlegerin berechtigterweise vertrauen kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/31 E. 7 "[Kugelschreiber] [3D]", mit Hinweis auf BGE 121 II 473 E. 2c; Urteile des BVGer B-2792/2017 vom 20. Juni 2019 E. 4.3 "IGP"; B-3920/2011 vom 29. Januar 2013 E. 5.3 "Glass Fiber Net"). Dies ist allerdings zu verneinen, da die Beschwerdeführerin aufgrund der verwendeten Formulierungen keine der einschlägigen Ausführungen der Vorinstanz als Zusicherungen verstehen durfte. Die Vorinstanz hat zudem nach dem besagten Schreiben vom 29. November 2022 in einem weiteren Schreiben vom 16. Februar 2023 die Eintragung des hinterlegten Zeichens aufgrund dessen beschreibenden Charakters und Freihaltebedürfnisses für zusätzliche Waren zurückgewiesen. Daraufhin hat die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen, bevor die Vorinstanz eine beschwerdefähige Verfügung erliess. Die Beschwerdeführerin stützt sich somit nicht auf ein letztes Schreiben vor Erlass der anfechtbaren Verfügung. Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin musste bewusst sein, dass ihr Gesuch

zuerst das Prüfungsverfahren durchzulaufen hatte. Erst die Eintragung (Art. 30 Abs. 3 MSchG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 MSchV) oder die anfechtbare Endverfügung besiegelt das vorinstanzliche Prüfungsverfahren (Art. 30 Abs. 2 MSchG). Damit kann die Beschwerdeführerin aus der Korrespondenz mit der Vorinstanz vor Ergehen des angefochtenen Entscheides nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es kann daher nicht von einer genügenden Grundlage für ein schutzwürdiges Vertrauen ausgegangen werden.

9.

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Zeichen "CULTIVATED" für die Waren der Klassen 1, 5, 29 und 30, für die es beansprucht und abgewiesen wurde, zu Recht dem Gemeingut nach Art. 2 Bst. a MSchG zugerechnet. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin liegt auch kein Grenzfall vor, weshalb kein Raum für eine Eintragung im Zweifelsfall besteht. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

10.

10.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühren sind nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Streitigkeiten betreffend Markeneintragungen sind Vermögensinteressen betroffen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich folglich in erster Linie nach dem Streitwert (Art. 4 VGKE). Die Schätzung des Streitwertes hat sich an den Erfahrungswerten der Praxis zu orientieren, wobei bei eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– angenommen wird (BGE 133 III 490 E. 3.3 "[Turbinenfuss] [3D]"). Von diesem Erfahrungswert ist auch für das vorliegende Verfahren auszugehen. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind mit Fr. 3'000.– zu beziffern und dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

10.2 Eine Parteientschädigung ist weder der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE) noch der Vorinstanz als Bundesbehörde (Art. 7 Abs. 3 VGKE) zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Chiara Piras

Okan Yildiz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 11. Juli 2025

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 10026/2022; Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Gerichtsurkunde)